

# VORGABEN UND MÖGLICHKEITEN DER HEIZUNGSERNEUERUNG

## Heizungsaustausch jetzt planen – Wärmewende aktiv mitgestalten

Mit der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) soll das Heizen mit erneuerbaren Energien zum Standard und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen reduziert werden. Seit dem 01.01.2024 sind daher beim Einbau einer Heizung Vorgaben des GEG zu berücksichtigen, die zur Nutzung erneuerbaren Energien verpflichten. Bestehende und reparable Heizungsanlagen bleiben von den neuen Vorschriften unberührt. Aber auch bei einer funktionsfähigen Heizung kann es sich lohnen, über eine Erneuerung nachzudenken. Ältere Heizungen arbeiten oft ineffizient und haben hohe Abgas- und Wärmeverluste. Dabei wird wegen der CO<sub>2</sub>-Abgabe und teuren Brennstoffpreisen das Heizen mit fossilen Energieträgern immer kostspieliger. Ein Heizungsaustausch kann den Brennstoffbedarf senken und die Gelegenheit bieten, einen höheren Anteil erneuerbarer Energien zu nutzen. Er wird durch umfassende staatliche Fördermaßnahmen unterstützt.

### 1. ALLGEMEIN

Laut **GEG-Vorgaben** sollen bis zum Jahr 2045 alle Heizungen in Deutschland mit 100% erneuerbaren Energien betrieben werden. Dieses Ziel soll schrittweise umgesetzt werden. Diese Vorgaben betreffen nur neu einzubauende Heizungen - es gibt also keine sofortige Austauschpflicht. Darüber hinaus ist das **Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG)** zu beachten. Wer frühzeitig plant, kann aber Heizkosten reduzieren, Emissionen einsparen und Fördermittel voll ausschöpfen.

Laut Koalitionsvertrag soll das GEG reformiert werden. Die genaue Ausgestaltung ist jedoch noch unbekannt. Was aktuell gilt:

- **Länderöffnungsklauseln** des GEG ermöglichen es den Ländern, weitergehende Anforderungen an die Heizungserneuerung zu stellen.
- In Schleswig-Holstein sieht das **EWKG** schon jetzt eine **Nutzungspflicht über 15%** an erneuerbaren Energien bei der Heizungssanierung vor.

Auch auf europäischer Ebene können weitergehende Verpflichtungen greifen. Die Reform der **europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD)** sieht einen Ausstieg aus mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen bis 2040 vor – eine nationale Ausgestaltung dieses Ziels muss aber noch erfolgen.

### 2. PFLICHTEN UND FRISTEN NACH DEM GEG

Spätestens ab Mitte 2028 sollen nur noch Heizungen eingebaut werden, die mindestens 65% erneuerbare Energien nutzen (65%-EE-Pflicht). Defekte Heizungsanlagen dürfen repariert werden. Im Falle einer irreparabel defekten Heizungsanlage gelten mehrjährige Übergangsfristen.

- Beim **Neubau in einem Neubaugebiet** gilt ab dem 01.01.2024 eine 65%-EE-Pflicht
- Bei Heizungserneuerung in **Bestandsgebäuden** tritt die 65%-EE-Pflicht mit der Ausweisung eines Wärmenetzgebietes basierend auf einem Wärmeplan ein – das GEG ist somit eng an das Wärmeplanungsgesetz (WPG) gekoppelt. Bei Neubauten in Baulücken gibt es differenzierte Regelungen.
- Der Einbau von **Öl- und Gasheizungen** ist weiterhin möglich. Diese müssen je nach Zeitpunkt des Einbaus mit einem bestimmten Anteil erneuerbarer Energien betrieben werden.
- In **Härtefällen** können Eigentümer von der Pflicht zum Heizen mit Erneuerbaren Energien befreit werden.

### 3. KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG UND GEG

Das WPG schafft die verbindliche Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in Deutschland. Sie soll unter anderem darüber Auskunft geben, welche Gebiete sich vor Ort für ein Wasserstoff- oder Wärmenetz eignen und in welchen voraussichtlich dezentrale Heizungsanlagen verbaut werden.

- Ein Wärmeplan muss für Kommunen mit über 100.000 Einwohnern bis zum **30.06.2026** und für Kommunen mit unter 100.000 Einwohnern bis zum **30.06.2028** vorliegen
- In Schleswig-Holstein verpflichtete das EWKG einige Kommunen zur Vorlage eines Wärmeplans schon bis Ende 2024 bzw. Ende 2027
- Basierend auf einem Wärmeplan kann die planungsverantwortliche Stelle eine Entscheidung über die Ausweisung eines Gebietes zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet treffen. Einen Monat nach der Bekanntgabe tritt dort die 65%-EE-Pflicht in Bestandsgebäuden in Kraft, spätestens aber zu den oben genannten Terminen.

## 4. ERFÜLLUNGSOPTIONEN

Die Regelungen des GEG sind technologieoffen gestaltet: Sofern 65% der Wärme durch erneuerbare Energien erzeugt werden, bestehen **vielseitige Erfüllungsoptionen**, z.B.:

- Anschluss an ein Wärmenetz
- Elektrische Wärmepumpe
- Wärmepumpen- oder Solarthermie-Hybridheizungen
- Stromdirektheizung (nur in gut gedämmten Gebäuden)
- Heizung auf Basis von Solarthermie
- Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff (bspw. auch eine Gasheizung mit 65 % Biomethan oder biogenem Flüssiggas)

Teilweise müssen gesonderte Auflagen beachtet werden. Eine **ausführlichere Darstellung** finden Sie auf den Seiten der **Verbraucherzentralen**:

<https://www.verbraucherzentrale.sh/wissen/energie/heizen-und-warmwasser/neue-heizung-welche-ist-die-richtige-30077>

## 5. Fördermöglichkeiten

Der Heizungsaustausch wird über die **Bundesförderung für effiziente Gebäude als Einzelmaßnahme** (BEG EM) gefördert. Von der KfW gibt es Zuschüsse und einen Ergänzungskredit, sofern eine Zusage für einen Zuschuss vorliegt. Der Zuschuss setzt sich aus einer Grundförderung und mehreren möglichen Bonusförderungen zusammen:

- 30% Grundförderung
- 20% Klimageschwindigkeitsbonus
- 30% Einkommensbonus
- 5% Effizienzbonus
- 2.500 € Emissionsminderungszuschlag

Es werden Kosten von bis zu 30.000 € berücksichtigt. Die Förderboni können bis zu einem Fördersatz von maximal 70% kumuliert werden. Das entspricht einem Zuschuss von maximal 21.000 €. Unter bestimmten Voraussetzungen kann für Biomasseheizungen zusätzlich ein Emissionsminderungszuschlag von 2.500 € in Anspruch genommen werden. Auch Länder und Kommunen fördern den Heizungsaustausch. Die BEG lässt eine Kombination dieser Förderprogramme in einem gewissen Umfang zu.

Ausführliche Informationen zur Förderung lassen sich auf den **Seiten der KfW** nachlesen:

<https://www.kfw.de/heizung>

## 6. RELEVANTE FRAGEN FÜR DEN HEIZUNGS-AUSTAUSCH

Ein Heizungsaustausch sollte sorgfältig geplant werden – meist handelt es sich um eine Entscheidung für die nächsten 20 Jahre. Folgende Fragen sollten Sie sich stellen:

- Ist meine Heizungsanlage älter als 20 Jahre oder häufig defekt?
- Ist mein Heizkessel nach einer durchgeführten Gebäudesanierung zu groß?
- Welche persönlichen Zielsetzungen verbinde ich mit dem Heizungsaustausch?
- Wie hoch ist mein verfügbares Budget?
- Bieten sich eine vorausgehende Verbesserung der Gebäudehülle oder andere Sanierungsmaßnahmen an?
- Ist ein Wärmenetzanschluss möglich und gewünscht?
- Welche Fördermöglichkeiten habe ich?
- Wer soll den Heizungsaustausch durchführen?
- Wie lange muss ich auf die Installation warten?

Relevante Informationen, ob ein Heizungsaustausch für Sie sinnvoll ist, finden sich im Schornsteinfegerprotokoll, dem Typenschild auf dem Heizkessel und der Abrechnung der Gas- oder Brennstofflieferung.

Die **Verbraucherzentralen** bieten eine unabhängige Beratung zum **Heizungsaustausch** und zu **Fördermöglichkeiten** an – auch eine Überprüfung eingeholter Angebote ist möglich. Hier finden Sie **Informationen zur Terminvereinbarung**:

<https://www.verbraucherzentrale.sh/energieberatung>

## 7. INFORMATIONEN ZUM NACHLESEN

Weitere Informationen finden Sie hier:

**Hilfestellung zur Wahl der richtigen Heizung**

<https://www.verbraucherzentrale.sh/wissen/energie/heizen-und-warmwasser/neue-heizung-welche-ist-die-richtige-30077>

**Änderungen des GEG**

<https://www.verbraucherzentrale.sh/wissen/energie/energetische-sanierung/geg-was-aendert-sich-mit-dem-gebaeudeenergiegesetz-13886>

**Heizungsförderung für Bestandsgebäude**

<https://www.verbraucherzentrale.sh/wissen/energie/erneuerbare-energien/heizungsforderung-fuer-bestandsgebaeude-heizen-mit-erneuerbaren-energien-10773>

**FAQ EWKG**

<https://www.verbraucherzentrale.sh/faq/energie/faq-erneuerbareenergienpflicht-fuer-heizungen-in-schleswig-holstein-70069>

## WEITERE INFORMATIONEN



### 1. VERBRAUCHERZENTRALE SCHLESWIG-HOLSTEIN

Probleme mit Unternehmen, Fragen zu Verträgen oder unverständliche Rechnungen kommen im Alltag immer wieder vor.

Wir unterstützen Sie mit unabhängigem Rat und Fachwissen. In unseren fünf Verbraucherberatungsstellen und auf vielen Veranstaltungen im Land sind wir persönlich für Sie da. Dort erhalten Sie auch unsere Ratgeber und kostenlosen Falblätter.

Zu ausgewählten Themen können Sie sich bei uns auch telefonisch beraten lassen.

### 2. BERATUNGSTHEMEN

Zu unseren aktuellen Beratungsthemen zählen:

- Verbraucherrecht
- Gesundheit und Pflege
- Geld anlegen und vorsorgen
- Versicherungen
- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Immobilien bauen, kaufen und versichern
- Energie
- Sonstiges

Unsere Experten sind für Sie da!

Rufen Sie unser Service-Telefon an: **0431 590 99 40** oder besuchen Sie unsere Homepage:

[www.verbraucherzentrale.sh/beratung-sh](http://www.verbraucherzentrale.sh/beratung-sh)

### 3. KONTAKT

**Landesgeschäftsstelle Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.**

Hopfenstraße 29

24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99-0

Fax (0431) 590 99-10

E-Mail [info@vzsh.de](mailto:info@vzsh.de)

Informationen für Verbraucher und aktuelle Tipps bieten wir Ihnen auch im Internet unter

[www.verbraucherzentrale.sh](http://www.verbraucherzentrale.sh)

### 1. ENERGIEBERATUNG DER VERBRAUCHERZENTRALE SCHLESWIG-HOLSTEIN

Über die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale in Schleswig-Holstein haben Sie die Möglichkeit, sich individuell beraten zu lassen. Neben der **kostenfreien Beratung** an einem der **25 Standorte** der Verbraucherzentrale in Schleswig-Holstein, einer **telefonischen Beratung** oder einer **Videoberatung**, können Sie sich auch von einem Energieberater in den eigenen vier Wänden besuchen lassen. Diese **aufsuchende Beratung kostet 40,- EUR** und richtet sich nach Ihrem individuellen Anliegen. Unsere Energieberater entscheiden nach eigenem Ermessen, ob eine geförderte Energieberatung in Ihrer Immobilie durchgeführt wird.

Die Angebote werden finanziert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website unter der Adresse:

[www.verbraucherzentrale.sh/energieberatung](http://www.verbraucherzentrale.sh/energieberatung)

Oder vereinbaren Sie telefonisch einen Termin unter:

- **0800-809 802 400**  
(kostenfrei aus allen Netzen)
- **0431-590 99 40**  
(Ortstarif im Festnetz,  
Mobilfunktarif kann abweichen)

#### BITTE BEACHTEN SIE:

Auf Grund der hohen Nachfrage kann es zu Einschränkungen bei den Beratungen kommen. Bitte informieren Sie sich telefonisch über den aktuellen Stand. Nehmen Sie gern auch unsere telefonische Beratung in Anspruch. Diese sind grundsätzlich kostenlos und können sehr detailliert durchgeführt werden.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages